

Gegenantrag B zur ordentlichen Hauptversammlung am 12. Mai 2006

Nach Einberufung unserer ordentlichen Hauptversammlung am 31.03.2006 ist uns gemäß § 126 AktG folgender Gegenantrag von Herrn Klaus Schneider, Vorsitzender der SDK - Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V., zugegangen.

Herr Klaus Schneider zu Punkt 5 b) der Tagesordnung -
Beschlussfassung über die Änderung der Satzung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der ordentlichen Hauptversammlung der Hannover Rückversicherung AG am 12.05.2006 wird die Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. (SdK) als Aktionärin der Gesellschaft unter Bezugnahme auf die §§ 125, 126 AktG folgende Gegenanträge stellen und die anwesenden Aktionäre auffordern, sich unseren Anträgen anzuschließen:

Zu TOP 5 b):

Beschlussfassung über die Satzungsänderung im Hinblick auf das UMAG

Die SdK beantragt, gegen die Satzungsänderung (aufgrund der geplanten Änderung von § 15, Abs. 2 in Bezug auf das Frage- und Rederecht) zu stimmen.

Begründung:

Wir wenden uns grundsätzlich gegen die im UMAG (Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts) vorgesehene Möglichkeit, Rede- und Fragezeitbegrenzungen gegen die Aktionäre auf der Hauptversammlung einzuführen. Während institutionellen Aktionären de facto weitgehende Möglichkeiten zur direkten Erörterung von Fragen mit der Unternehmensführung zur Verfügung stehen, bietet den privaten Aktionären lediglich die Hauptversammlung diese Gelegenheit. Eine potenzielle Beschneidung dieses elementaren Aktionärsrechts müssen wir daher ablehnen.

Zu erinnern ist auch daran, dass das Gesetz keinerlei Verpflichtung zur Einführung einer solchen Regelung enthält, sondern dies den Unternehmen freistellt.

Daher werden wir der geplanten Satzungsänderung nicht zustimmen. Unabhängig von einer Satzungsermächtigung ist das Instrumentarium des Hauptversammlungsleiters, um die Hauptversammlung ordnungsgemäß zu leiten, ausreichend. Einer Beschränkung des Fragerechts bedarf es nicht.

Jeder Aktionär sollte dieses Vorgehen für seine Investmententscheidung berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

SdK – Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.
Klaus Schneider
Vorsitzender

Stellungnahme der Verwaltung:

Vorstand und Aufsichtsrat der Hannover Rück AG schlagen der Hauptversammlung 2006 vor, den durch das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) neu geregelten Vorschriften zu folgen. Im Rahmen des am 1. November 2005 in Kraft getretenen UMAG wurde unter anderem § 131 AktG, der im Wesentlichen das Auskunftsrecht der Aktionäre regelt, ergänzt. Nunmehr kann die Satzung oder die Geschäftsordnung den Versammlungsleiter ermächtigen, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken, und Näheres dazu zu bestimmen.

Die Hannover Rück möchte von dieser gesetzlich eingeräumten Möglichkeit im angemessenen Rahmen Gebrauch machen, um so eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung zu jeder Zeit gewährleisten zu können. Ein effizienter und strukturierter Ablauf der Hauptversammlung kommt nicht nur der Gesellschaft, sondern vielmehr auch der Gesamtheit aller bei der Hauptversammlung anwesenden Aktionäre zu Gute.

Wir halten den Gegenantrag daher für unbegründet und empfehlen, ihn abzulehnen. Aufsichtsrat und Vorstand halten an ihrem Beschlussvorschlag zu dem Tagesordnungspunkt 5 b) fest.

Mit freundlichen Grüßen
Hannover Rückversicherung AG
Der Vorstand